

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Bekanntmachung

### Einladung zur Verbandsversammlung

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ findet am **Mittwoch, den 18.12.2024, 17:30 Uhr, im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782, Seifhennersdorf, Ratssaal**, statt.

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Verbandsvorsitzende
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle der öffentlichen Verbandsversammlung vom 12.06.2024
4. BVL 3/24 Gebührenkalkulation 2025 - 2027 - zentrale Abwasserentsorgung
5. BVL 4/24 Gebührenkalkulation 2025 - 2027 - dezentrale Abwasserentsorgung
6. BVL 5/24 Gebührenkalkulation 2025 - 2027 - Überwachung dezentrale Anlagen
7. BVL 6/24 Gebührenkalkulation 2025 - 2027 - Abwälzung der Kleininleiterabgabe
8. BVL 7/24 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung
9. BVL 8/24 2. Änderungssatzung zur Abwasserabgabenabwälzungssatzung
10. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
11. Informationen
12. Öffentliche Anfragen

Die Öffentlichkeit ist zur Sitzung recht herzlich eingeladen.

Seifhennersdorf, den 10.12.2024

  
Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende



Bekanntmachungstafel  
Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen: 10.12.2024

Abgenommen: 19.12.2024

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage Nr.: 03/24

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## Gebührenkalkulation 2024 - 2027 - zentrale Abwasserentsorgung

### Erläuterung

Grundlage für die Nachkalkulation des zurückliegenden Kalkulationszeitraumes 2021 - 2023 sowie die Nachberechnung der Jahre 2019 - 2020 bildeten die vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2019 - 2023 und die Planzahlen ab 2024, welche der Vorkalkulation der Jahre 2024 - 2027 auch unter Betrachtung zukünftiger Kostenentwicklungen sowie Optimierungen zu Grunde gelegt worden sind.

Im Ergebnis der Auswertung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2021 - 2023 und der entsprechenden Nachberechnungen der Vorjahre sowie der Berücksichtigung von Empfehlung aus dem vorläufigen Prüfbericht der überörtlichen Prüfung ergibt sich ein Defizit in Höhe von 450.890,50 € zum 31.12.2023. Diese Kostenunterdeckung wird innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen. Somit beträgt der Ausgleich des Defizites im Zuge der Vorkalkulation für die Jahre 2024 bis 2027 80,00 % (360.712,40 €).

Unter Berücksichtigung des Ausgleiches der Kostenunterdeckung ergeben sich aus der Kalkulation der neuen kostendeckenden Gebührendeckung eine Grundgebühr i. H. v. 54,00 €/Einwohner bzw. EGW pro Jahr und eine Mengengebühr i. H. v. 2,35 €/m<sup>3</sup> Abwasser. Diese aktuell ermittelten Gebühren können für die kommenden Jahre voraussichtlich als stabil betrachtet werden.

Die Verzinsung des Anlagevermögens erfolgt in der Nachberechnung und Nachkalkulation mit einem Zinssatz i. H. v. 0,50 % für die Jahre 2018 - 2021 und 0,00 % für die Jahre 2022 - 2023. Für die Vorkalkulation wird für das Jahr 2024 ein kalkulatorischer Zinssatz i. H. v. 0,00 % (innerhalb der letzten Gebührenberechnung festgelegter Zinssatz) und 1,00 % für die Jahre 2025 - 2027 zugrunde gelegt.

### Beschluss Nr. 03/24:

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührenkalkulation 2024 - 2027 für die zentrale Abwasserentsorgung und legt folgende Gebührensätze für die Jahre 2025 - 2027 fest:

Grundgebühr: 54,00 €/Einwohner bzw. Einwohnerequivalent je Jahr  
Mengengebühr: 2,35 €/m<sup>3</sup> Abwasser

Der kalkulatorische Zinssatz wird für den Zeitraum 2025 - 2027 auf 1,00 % gesetzt.

Die Abwassersatzung ist entsprechend zu ändern.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------



Gubsch

Verbandsvorsitzende



**Bekanntmachungstafel**

Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen: 19.12.2024

Abgenommen: 06.01.2025

Verteiler: Verbandsräte

ZVA

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage Nr.: 04/24

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## Gebührenkalkulation 2024 - 2027 - dezentrale Abwasserentsorgung

### Erläuterung

Grundlage für die Nachkalkulation des zurückliegenden Kalkulationszeitraumes 2021 - 2023 sowie die Nachberechnung der Jahre 2019 - 2020 bildeten die vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2019 - 2023 und die Planzahlen ab 2024, welche der Vorkalkulation der Jahre 2024 - 2027 auch unter Betrachtung zukünftiger Kostenentwicklungen sowie Optimierungen zu Grunde gelegt worden sind.

Im Ergebnis der Auswertung der Nachkalkulation für den Zeitraum bis 2023 ergibt sich ein Defizit in Höhe von 3.659,68 €. Es wird vorgeschlagen die ermittelte Kostenunterdeckung zum 31.12.2023 nicht in den Kalkulationszeitraum vorzutragen und über den allgemeinen Haushalt zu decken.

Aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen der Entsorgungskosten, basierend auf einem zu erwartenden Rückgang der Anzahl von Entsorgungen sowie Abwassermengen, wurde die Grundgebühr auf Grundlage aktuell gültiger Kostenansätze ermittelt. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der durchschnittlich anzunehmenden Kostenfaktoren über die Jahre 2025 - 2027. Unter Berücksichtigung der Grundgebühreneinnahmen sowie dem Verzicht des Defizitausgleiches ergibt sich für den Zeitraum 2025 bis 2027 eine neue kostendeckende Grundgebühr i. H. v. 99,81 €/Entsorgung und eine Mengengebühr i. H. v. 31,41 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

Die Gründe für die Gebührenerhöhung lassen sich im Allgemeinen auf Kostensteigerungen für den Transport und die Behandlung der Fäkalien sowie erhöhte Aufwendungen im Bereich Personal- und Sachkosten zurückführen.

### Beschluss Nr. 04/24:

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührenkalkulation 2024 - 2027 für die dezentrale Abwasserentsorgung und legt folgende Gebührensätze für die Jahre 2025 - 2027 fest:

Grundgebühr:	99,81 €/Entsorgung
Mengengebühr:	31,41 €/m <sup>3</sup> Abwasser

Die Abwassersatzung ist entsprechend zu ändern.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:  
Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------

  
Gubsch

Verbandsvorsitzende



Verteiler: Verbandsräte

ZVA

**Bekanntmachungstafel**

Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen: 19.12.2024

Abgenommen: 06.01.2025

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage Nr.: 05/24

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## Gebührenkalkulation 2024 - 2027 - Überwachung dezentrale Anlagen

### Erläuterung

Laut Sächsischem Wassergesetz § 48 ist der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben verantwortlich. Jede Anlage im Einzugsgebiet des ZVA „Obere Mandau“ ist damit durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu erfassen, zu dokumentieren und zu überwachen. Dazu wird durch den ZVA ein Kleininleiterkataster geführt. Die Überwachung der Anlagen sowie die Entsorgungsnachweise werden in den Katastern geführt und bilden die Grundlage der Nachweisführung der Abwasserabgabenerklärung an die Landesdirektion Dresden.

Im Ergebnis der Auswertung der Nachkalkulation für den Zeitraum bis 2023 ergibt sich ein Defizit in Höhe von 4.214,26 €. Es wird vorgeschlagen die ermittelte Kostenunterdeckung zum 31.12.2023 nicht in den Kalkulationszeitraum vorzutragen und über den allgemeinen Haushalt zu decken.

Im Ergebnis der Gebührenberechnung ergibt sich eine kostendeckende Gebühr zur Überwachung der dezentralen Anlagen für den Betrachtungszeitraum 2025 bis 2027 i. H. v. 50,17 € /Anlage je Jahr.

Die Gründe für die Gebührenerhöhung der Grundgebühr Überwachung dezentrale Anlagen lassen sich im Allgemeinen auf erhöhte Aufwendungen im Bereich Personal- und Sachkosten innerhalb der Verwaltung und beim Betriebsführer zurückführen

### Beschluss Nr. 05/24:

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührenkalkulation 2024 – 2027 für die Überwachung dezentrale Anlagen und legt folgenden Gebührensatz für die Jahre 2025 - 2027 fest:

Überwachungsgrundgebühr: 50,17 €/Anlage je Jahr

Die Abwasserabgabenabwälzungssatzung ist entsprechend zu ändern.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------



Gubsch

Verbandsvorsitzende



Verteiler: Verbandsräte

ZVA

**Bekanntmachungstafel**

Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen: 19.12.2024

Abgenommen: 06.01.2025

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage Nr.: 06/24

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## Gebührenkalkulation 2024 - 2027 - Verwaltungsaufwand zur Abwälzung der Kleininleiterabgabe

### Erläuterung

Grundlage für die Nachkalkulation des zurückliegenden Kalkulationszeitraumes 2021 - 2023 sowie die Nachberechnung der Jahre 2019 - 2020 bildeten die vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2019 - 2023 und die Planzahlen ab 2024, welche der Vorkalkulation der Jahre 2024 - 2027 auch unter Betrachtung zukünftiger Kostenentwicklungen sowie Optimierungen zu Grunde gelegt worden sind.

Im Ergebnis der Auswertung der Nachkalkulation für den Zeitraum bis 2023 ergibt sich ein Defizit in Höhe von 1.949,01 €. Es wird vorgeschlagen die ermittelte Kostenunterdeckung zum 31.12.2023 nicht in den Kalkulationszeitraum vorzutragen und über den allgemeinen Haushalt zu decken.

Im Ergebnis der Gebührenberechnung ergibt sich ein kostendeckender Verwaltungsaufwand zur Abwälzung der Kleininleiterabgabe für den Betrachtungszeitraum 2025 bis 2027 i. H. v. 57,60 €/Bescheid.

Die Gründe für die Gebührenerhöhung der Kleininleiterabgabe lassen sich im Allgemeinen auf erhöhte Aufwendungen im Bereich Personal- und Sachkosten zurückführen.

### Beschluss Nr. 06/24:

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührenkalkulation 2024 – 2027 für den Verwaltungsaufwand zur Abwälzung der Kleininleiterabgabe und legt folgenden Gebührensatz für die Jahre 2025 - 2027 fest:

Grundgebühr: 57,60 €/Bescheid

Die Abwasserabgabenabwälzungssatzung ist entsprechend zu ändern.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------

  
Gubsch

Verbandsvorsitzende



# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage Nr.: 07/24

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## 1. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Abwassersatzung vom 21.12.2022

### Erläuterung

Durch die neu beschlossene Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung müssen die in der Abwassersatzung festgelegten Gebührensätze angeglichen werden. Die Abwassersatzung in der Fassung vom 21.12.2022 ist durch eine Änderungssatzung anzupassen. Zur Übersichtlichkeit wurden die §§ 44 und 45 der Abwassersatzung neu gefasst.

Die Änderungen umfassen die neuen Gebührensätze sämtlicher Entsorgungsarten, Regelungen zur Erhebung der Grundgebühr nach Einwohnergleichwerten bei der zentralen Abwasserentsorgung sowie die jährliche Grundgebühr für die Überwachung dezentraler Anlage.

### Beschluss Nr. 07/24:

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 1. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Abwassersatzung vom 21.12.2022

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------

  
Gubsch

Verbandsvorsitzende



# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## 1. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 21.12.2022

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 18.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur AbwS in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 44 Höhe der Abwassermengengebühren

enthält folgende Neufassung:

##### *I. Benutzungsgebühr A*

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr A beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,35 €.

##### *II. Benutzungsgebühr B*

- (2) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr B beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 31,41 €.

#### § 45 Grundgebühr

enthält folgende Neufassung:

##### *I. Benutzungsgebühr A*

- (1) Neben der Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 54,00 € pro Jahr.
- (3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:  
Jede amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldete Person entspricht 1 EGW. Bei Fabriken, Werkstätten, Bürohäusern und sonstigen Einrichtungen entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten. Bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW. Bei Beherbergungsstätten, Pflegeheimen und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastung ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.
- (4) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.01. jedes Veranlagungsjahres. Bei Änderungen der EGW im Laufe des Veranlagungsjahres, wird die Grundgebühr anteilig ab dem auf die Änderungen folgenden Quartal erhöht bzw. vermindert.

## *II. Benutzungsgebühr B*

- (5) Neben den Mengengebühren nach § 44 Abs. 2 wird eine Grundgebühr von 99,81 € je Abfuhr erhoben.
- (6) Neben der Entsorgungsgebühr nach §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 5 wird eine Überwachungsgrundgebühr von 50,17 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Seifhennersdorf, den 18.12.2024

Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage Nr.: 08/24

zur öffentlichen Verbandsversammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Abwasserabgabenabwägungssatzung vom 11.09.2006

### Erläuterung

Durch die neu beschlossene Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung müssen die in der Abwasserabgabenabwägungssatzung (AbwAAbwälzS) festgelegten Gebührensätze angeglichen werden. Die AbwAAbwälzS in der Fassung vom 11.09.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.03.2021 ist durch eine weitere Änderungssatzung anzupassen. Zur Übersichtlichkeit wurde der § 2 der AbwAAbwälzS neu gefasst.

Die Änderung umfasst den neuen Gebührensatz für den Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück.

### Beschluss Nr. 08/24:

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Abwasserabgabenabwägungssatzung vom 11.09.2006.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:
-------------	---------------	--------------------



Gubsch

Verbandsvorsitzende



# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seiffhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwälzS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 18.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur AbwAAbwälzS in der Fassung vom 11.09.2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 17.03.2021, beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

enthält folgende Neufassung:

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2021 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeneinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:  
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v.H. des Abgabensatzes für eine Schadeneinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeneinheit beträgt:  
ab dem 01.01.1997, **35,79 €** (= DM 70,00)
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:  
ab dem Kalenderjahr 2025 **57,60 € / Bescheid**

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Seiffhennersdorf, den 18.12.2024

Mandy Gubsch  
Verbandsvorsitzende

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## Beschlussvorlage: Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

zur öffentlichen Versammlung am 18.12.2024

eingereicht von der Verbandsvorsitzenden

## Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

### Erläuterung

In der Versammlung am 29.11.2023 wurde Frau Mandy Gubsch, Bürgermeisterin der Stadt Seifhennersdorf, als Verbandsvorsitzende gewählt. Da der stellvertretende Verbandsvorsitzende, Herr Bruno Scholze, sein Amt als Bürgermeister der Gemeinde Leutersdorf zum 31.05.2024 aufgehört hat, muss ein neuer Stellvertreter gewählt werden.

Entsprechend § 56 des SächsKomZG wird der Verbandsvorsitzende durch die Versammlung gewählt. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird für die Dauer seines kommunalen Wahlamts gewählt.

### Wahl:

Anzahl der Verbandsräte: 9 davon anwesend:

Anzahl der Stimmen: 3 davon anwesend:

Anzahl der abgegebenen Stimmen / Stimmzetteln:	Anzahl der gültigen Stimmen:	Anzahl der ungültigen Stimmen:
--	------------------------------	--------------------------------

### Ergebnis der Wahl:

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Bianka Smykalla, Bürgermeisterin Gemeinde Leutersdorf	
2		
3		

## Beschluss: Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Auf Grund des Wahlergebnisses wählt die Versammlung ab dem 18.12.2024

zum/zur stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“.

  
Gubsch

Verbandsvorsitzende



Verteiler: Verbandsräte

ZVA

Bekanntmachungstafel  
Kottmar/Leutersdorf/Seifhennersdorf

Ausgegangen: 19.12.2024

Abgenommen: 06.01.2025